

## **1.0 Bezeichnung des IB – Förderproduktes**

Förderung der städtebaulichen Denkmalpflege durch die Investitionsbank Schleswig-Holstein

## **1.1 Zweck und Ziel der Förderung**

Finanzielle Unterstützung von Kommunen sowie natürlicher oder juristischer Personen, die Eigentümer von instandsetzungsbedürftigen Gebäuden mit baulichen Mängeln sind, durch zinsgünstige Darlehen.

## **1.2 Was wird gefördert?**

Baumaßnahmen zur Erhaltung und Erneuerung von Gebäuden in kulturhistorisch wertvollen Altstadtgebieten und städtebaulichen Fördergebieten. Vorrangig werden Gebäude gefördert, die aufgrund ihrer derzeitigen äußeren Beschaffenheit das Straßen- oder Ortsbild beeinträchtigen oder deren Instandsetzung zur nachhaltigen Aufwertung kunsthistorisch wertvoller Altstadtgebiete beiträgt.

Die Förderung erfolgt unabhängig von der Nutzung der Gebäude.

## **1.3 Wo wird gefördert?**

In schleswig-holsteinischen Gemeinden mit der Funktion eines Unter- Mittel- oder Oberzentrums, insbesondere in Sanierungsgebieten (§§142 ff. BauGB), ehemaligen Sanierungsgebieten, Förderungsgebieten des Programms „Soziale Stadt“, Untersuchungsgebieten (§141 BauGB), städtebaulichen Erhaltungsgebieten (§172 BauGB) und Denkmalbereichen im Sinne von §1 Abs.3 DSchG.

## **1.4 Wer ist antragsberechtigt?**

Kommunen, natürliche und Juristische Personen, die Eigentümer eines denkmalwerten Objektes sind.

## **1.5 Programmgültigkeit**

Beginn des Programms: 01/2002

Ende des Programms: Nicht absehbar – z.Zt. sind Fördermittel vorhanden

## **1.6 Sonstige Fördervoraussetzungen**

Die veranschlagten Baukosten sollten mindestens EUR 15.000,- betragen. Förderfähig sind nur Kosten, die aufgrund der Durchführung der jeweiligen Baumaßnahme entstehen.

Die Baumaßnahmen sollten zusätzlich durch Eigen- und Fremdmittel in angemessenem und zumutbarem Umfang finanziert werden. Als Fremdmittel kommen auch Baudarlehen in Betracht, die die Investitionsbank aus anderen Programmen bewilligt.

## **1.7 Weg der Antragstellung**

Der Antrag wird bei der Unteren Denkmalschutzbehörde und bei der Belegenheitsgemeinde gestellt. Bei positiver Entscheidung erhält die Investitionsbank den Antrag von dort zur Auswertung.

## **1.8 Antragsfristen**

Keine.

## **1.9 Art und Höhe der Förderung**

Zinsgünstige Darlehen bis zu EUR 165.000,- pro Gebäude.

Über die Höhe der Förderung für Ihr Vorhaben informieren wir Sie gern in einem persönlichen oder telefonischen Gespräch.

## **1.10 Konditionen und Gebühren für den Fördernehmer**

Darlehen:

- Zinssatz incl. Verwaltungskosten: 3,5%
- Tilgung: 2,5%
- Auszahlungskurs: 98%
- Anfänglicher effektiver Jahreszins: 3,81%

Die Baudarlehen werden grundbuchlich bis zu 80 v.H. des Beleihungswertes besichert. Darlehen an Kommunen werden zu 100% ausgezahlt mit einem anfänglichen effektiven Jahreszins von 3,53%. Bei diesen Darlehen entfällt die grundbuchliche Sicherstellung.

## **1.11 Zusage / Auszahlungsmodalitäten**

Die IB erstellt eine Prioritätenliste der zu fördernden Baumaßnahmen. Diese wird von der Investitionsbank mit einer Vertreterin oder einem Vertreter des Landesamtes für Denkmalpflege oder soweit zuständig, des Bürgermeisters der Hansestadt Lübeck und einer Vertreterin oder einem Vertreter des für die Städtebauförderung in Schleswig-Holstein zuständigen Ressorts viertel- oder halbjährlich erörtert.

Die Investitionsbank entscheidet insbesondere unter Beachtung der Kreditwürdigkeit abschließend.

Die Zusage wird durch die IB erstellt. Auszahlung nach Bestätigung der Unteren Denkmalpflegebehörde über die Fertigstellung der Maßnahmen und Vorlage der entsprechenden Verträge. Bei Darlehen außerdem nach Vorlage der banküblichen Beleihungsunterlagen, z.B. Grundbuch etc. (nicht bei Kommunen).

## **1.12 Kombinierbarkeit**

Mit anderen IB-Produkten, mit Produkten Dritter z.B. Bundes- oder EU-Programme. Kombinierbar mit IB-Produkten und weiteren Hilfen von Land, Kreis, Gemeinden sowie anderen Organisationen.

In Ausnahmefällen:

EU-Mittel für jeweils wechselnde Schwerpunkte.

Auskünfte: EU-Beratungsstelle der IB, Landesamt für Denkmalpflege

### **1.13 Richtlinientexte / Erlasse u.s.w.**

Grundsätze zur Förderung der städtebaulichen Denkmalpflege durch die Investitionsbank Schleswig-Holstein, Gl.Nr. 6644.1, Bekanntmachung des Innenministeriums vom 24.Januar 2002 – IV 513 – 473.385 –

### **1.14 Ansprechpartner**

Für alle Fragen rund um die städtebauliche Denkmalpflege stehen Ihnen als Ansprechpartner zur Verfügung:

\*das Bau(planungs)amt Ihrer Gemeinde

\*die Untere Denkmalschutzbehörde

\*die Investitionsbank Schleswig-Holstein, Fleethörn 29-31, 24103 Kiel

Erster Ansprechpartner sind die Beratungszentren in

**Oldenburg** / Holstein (Tel. 04361 – 509632),

**Plön** (Tel. 04522 – 500272),

**Lübeck** (Tel. 0451 – 799860)

**Eutin**, Kreisbauamt Zimmer 257 EG:

Sprechtage: 2. und 4. Donnerstag im Monat von 14:00 bis 18:00 Uhr

( [kirsten.frankenberger@ib-sh.de](mailto:kirsten.frankenberger@ib-sh.de) )

und für Privatkunden: Uwe Bergholz (Tel. 0431 – 99053379)

und für die Kommunen: Stefan Müller (Tel: 0431 – 99053263; [stefan.mueller@ib-sh.de](mailto:stefan.mueller@ib-sh.de) )

### **1.15 Zeitpunkt der letzten Aktualisierung**

01/2004